



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e.V."
2. Sein Sitz ist Karlsruhe.

§ 2 Der Zweck des Vereins

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Absatz 2, Ziff. 10 AO), die Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten (§ 52 Absatz 2, Ziff. 10 AO) und die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene (§ 52 Absatz 2, Ziff. 17).

Darin sind insb. auch die Förderung sozialer Hilfen für Straffällige und deren Angehörige sowie für Opfer von Straftaten umfasst.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- a. die Förderung, Durchführung, Unterstützung und Weiterentwicklung gesellschaftlicher und individueller Hilfen für sozial und beruflich nicht integrierte junge Menschen.
 - b. Förderung, Durchführung, Unterstützung und Weiterentwicklung sozialer Aufgaben und Dienste in der Rechtspflege, insbesondere in der Straffälligen- und Opferhilfe.
2. Er erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch
 - a. Betreuung, Unterstützung und Vertretung der Interessen des gemäß Ziffer 1 begünstigten Personenkreises
 - b. Übernahme und Durchführung von Aufgaben der Jugendhilfe sowie der Straffälligen- und Opferhilfe
 - c. Zusammenarbeit und Kooperation mit Trägern der Jugend- und Sozialhilfe sowie mit Institutionen, die Aufgaben in der Straffälligen- und Opferhilfe wahrnehmen.
 - d. Förderung und Unterstützung der Sozialarbeit der Bewährungshilfe sowie des Strafvollzugs einschließlich der Fortbildung der hierbei tätigen Personen.
 3. Die Vereinstätigkeit ist unabhängig und überparteilich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt mit den in § 2 genannten Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
5. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 4 beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern gem. § 11 Absatz 1 für die Vorstandstätigkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen werden. Die Personenvereinigungen und juristischen Personen haben jeweils nur eine Stimme. Der Vertreter, der die Mitgliedschaftsrechte der jeweiligen Personenvereinigung wahrnehmen soll, ist dem Vorstand unter Beifügung einer schriftlichen Vollmacht zu benennen. Juristische Personen handeln durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch von diesen schriftlich beauftragte Dritte.



2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen und abschließend. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, Gründe zu benennen. Bedienstete des Vereins dürfen nicht Mitglied dieses Vereins sein.
3. Natürliche Personen, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen oder Personenvereinigungen endet darüber hinaus bei deren Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jederzeit zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Verletzt ein Mitglied schuldhaft gröblich die Interessen des Vereins, kann es durch den Vorstand nach Anhörung des Mitglieds ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss. Während des Einspruchsverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, sonstige Vereinsmittel

1. Von den Mitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Neben den Beiträgen finanziert sich der Verein insbesondere aus Spenden, Geldbußen, Mieteinnahmen, sonstigen Zuwendungen sowie Entgeltverträgen.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung
der Vorstand
der Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens drei Wochen, gerechnet ab Aufgabe zur Post, vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch einfachen Brief.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest, der den Vorsitzenden damit beauftragen kann. Der Vorstand ist verpflichtet, schriftliche Anträge der Mitglieder zu Verhandlungsgegenständen, über die ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden soll, in die Tagesordnung aufzunehmen. Anträge sind dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin zu übermitteln, sonst können sie vom Vorsitzenden zurückgewiesen werden.
5. Wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einen mit Gründen und Tagesordnung versehenen schriftlichen Antrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung stellt, ist diesem Antrag stattzugeben. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung so einzuberufen, dass diese binnen sechs Wochen nach Zugang des Antrags stattfinden kann.
6. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.



7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde.
8. Jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei Stimmen vertreten. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden generell nicht gewertet.
9. Die Auflösung des Vereins, Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks sowie die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie können nur beschlossen werden, wenn sie vorher in der Einladung und Tagesordnung bekannt gegeben wurden.
10. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn drei anwesende Mitglieder beantragen geheime Abstimmung.
11. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
12. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
13. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen oder ausschließen.
14. Die Mitglieder des Beirates haben, sofern sie nicht Mitglied sind, das Recht der Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung legt die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins fest und überwacht den Vorstand. Ihr obliegt insbesondere:
 - a. Beschlussfassung der Vereinssatzung
 - b. Änderung der Satzung, des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
 - c. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - d. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Finanzberichts und des Revisionsberichtes
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Bestellung des vereidigten Prüfers (Revisor)
 - g. Beschlussfassung über den Einspruch von Mitgliedern gegen Ausschlussentscheidungen des Vorstandes
 - h. Beschlussfassung über den Vereinsbeitrag
 - i. Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Vereins
 - j. Beschlussfassung über die Errichtung oder Änderung einer Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
- k. In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - mindestens drei und höchstens sechs Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter vertreten. Der Vorsitzende und beide Stellvertreter sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
3. Die Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal im Geschäftsjahr, einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten, auf die jedoch verzichtet werden kann. Eine Tagesordnung soll mitgeteilt werden.



5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, erschienen sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung wird nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Ein Vorstandsbeschluss kann auch im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn im Einzelfall alle Mitglieder des Vorstandes dem nicht binnen zwei Wochen widersprechen und der vorgeschlagenen Regelung zustimmen. Stimmenthaltung gilt als Zustimmung. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Beschlussfassung in einer Vorstandssitzung.
6. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
7. Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten. Das Nähere regelt der Vorstand.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand des Vereins leitet den Verein und führt die Geschäfte. Er ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Durchführung der Vereinsgeschäfte kann er einzelnen Vorstandsmitgliedern oder einem Geschäftsführer übertragen. In diesem Fall überwacht er die Beauftragten. Der Geschäftsführer hat das Recht der Teilnahme an den Vorstandssitzungen, es sei denn der Vorstand schließt im begründeten Einzelfall seine Teilnahme aus. Die Einzelheiten regelt der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit freigestellt. Der Verein schließt zugunsten der Mitglieder des Vorstandes eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung ab.
3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. Verwaltung der Mittel und des Vermögens des Vereins.
 - d. Die Beschlussfassung über den Beginn, wesentliche Änderung oder Beendigung eines neuen Tätigkeitsfeldes des Vereins.
 - e. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 Ziff. 3.
 - f. Bestellung und Überwachung des Geschäftsführers des Vereins.
 - g. Ernennung und Entlassung des Beirates.
 - h. Unvermutete Kassenprüfungen

§ 13 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus bis zu neun Mitgliedern. Er wird durch einstimmigen Beschluss vom Vorstand längstens für die Amtsperiode des ernennenden Vorstandes berufen oder entlassen. Die Berufung und Entlassung steht im freien Ermessen des Vorstandes. Die Mitglieder sollen aus den verschiedenen Wirkungsbereichen des Vereins (zum Beispiel: Justiz, Träger der Jugendhilfe, Strafvollstreckung) kommen. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Verein in den Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu unterstützen. Die Mitglieder haben das Recht, an den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zu den Vorstandssitzungen sind sie nicht zuzulassen, wenn der Vorstand dies im Einzelfall beschließt.

§ 14 Rechnungsprüfung

1. Die Prüfung und unvermuteten Kassenkontrollen erfolgen durch den von der Mitgliederversammlung bestellten vereidigten Prüfer (Revisor). Dieser hat das Recht, im Vorstand und in der Mitgliederversammlung gehört zu werden.
2. Die Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der finanziellen Angelegenheiten des Vereins erfolgt nach Vorlage des Prüfungsberichtes auf Antrag des vereidigten Prüfers (Revisors).

§ 15 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins für Jugendhilfe Karlsruhe e.V. kann nur von einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.



Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Jugendhilfe zu verwenden hat.

§ 16 Schluss

Diese Satzung ersetzt die vorherigen Satzungen des Vereins für Jugendhilfe Karlsruhe e.V., die mit der Wirksamkeit dieser Satzung außer Kraft treten.

Karlsruhe, den 10. Juni 2010

Reinhold Buhr
Vorsitzender